

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§2 Zusammensetzung, Vorsitz</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder hinzuziehen.</p>	<p>§2 Zusammensetzung, Vorsitz</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder hinzuziehen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§3 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Jugendgemeinderats. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat jeweils in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister. Die Amtszeit des Vorstand beträgt ein Jahr.</p>	<p>§3 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Jugendgemeinderats. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat jeweils in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.</p> <p>(5) In Angelegenheiten des Jugendgemeinderats, deren Erledigung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung des Jugendgemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle des Jugendgemeinderats. Die Entscheidung ist dem Jugendgemeinderat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>siehe .3.2.1. in der Vorlage</p>
<p>§4 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der</p>	<p>§4 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf Schülerinnen und Schüler der Schularten Werkrealschule/Realschule/Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen entfallen. Über die Zuordnung von Privatschulen zu einer Schulart entscheidet die Wahlkommission.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind.</p> <p>(5) Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Werktagen, die Unterrichtstage an den Tübinger Schulen sein müssen, sowie an dem darauffolgenden Sonntag durchgeführt (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum wird vom Jugendgemeinderat bestimmt.</p> <p>(6) Die Sitzungen der Wahlorgane (Wahlkommission, Wahlvorstände) sind öffentlich.</p>	<p>Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf Schülerinnen und Schüler der Schularten Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Berufliche Schulen entfallen. Über die Zuordnung von Privatschulen zu einer Schulart entscheidet die Wahlleitung.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Des Weiteren sind Personen, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sind, eine Schule in Tübingen besuchen und am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt.</p> <p>(5) Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Werktagen, die Unterrichtstage an den Tübinger Schulen sein müssen, sowie an einem Werktag, an dem in einem Verwaltungsgebäude gewählt werden kann, durchgeführt (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum wird vom Jugendgemeinderat bestimmt.</p> <p>(6) Die Sitzungen der Wahlorgane sind öffentlich.</p>	<p>siehe 3.1. in Vorlage</p> <p>siehe 3.1. in Vorlage</p> <p>Redaktionelle Änderung auf Grund der Abschaffung der Wahlkommission</p>
---	--	--

<p>§4a Briefwahl und Wahlen per BürgerApp</p> <p>(2) Beschließt der Gemeinderat eine Briefwahl, wird vom Gemeinderat ein Tag und eine Uhrzeit als Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 4 KomWG und des § 35 KomWO entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.</p> <p>(3) Beschließt der Gemeinderat eine Wahl per BürgerApp, legt er auch einen Zeitraum fest, in dem Wahlberechtigte entweder unter Verwendung der BürgerApp mit einem mobilen Endgerät (Android, iOS) oder unter www.tuebingen.de/buergerapp ihre Stimme abgeben können. Dieser Zeitraum dauert mindestens 14 Tage. Die Wahlberechtigten erhalten bei der Wahl per BürgerApp mit der Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis einen Zugangscodes, mit dem sie an der Wahl teilnehmen können.</p>	<p>§4a Briefwahl und Wahlen per BürgerApp</p> <p>(2) Beschließt der Gemeinderat eine Briefwahl, wird vom Gemeinderat ein Tag und eine Uhrzeit als Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 4 KomWG und des § 35 KomWO entsprechend. Die Wahlberechtigten Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, die keine Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner sind, erhalten die Briefwahlunterlagen auf Antrag. Dem Antrag ist eine Kopie eines gültigen Schülersausweises beizufügen.</p> <p>(3) Beschließt der Gemeinderat eine Wahl per BürgerApp, legt er auch einen Zeitraum fest, in dem Wahlberechtigte entweder unter Verwendung der BürgerApp mit einem mobilen Endgerät (Android, iOS) oder unter www.tuebingen.de/buergerapp ihre Stimme abgeben können. Dieser Zeitraum dauert mindestens 14 Tage. Die Tübinger Wahlberechtigten erhalten bei der Wahl per BürgerApp mit der Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis einen Zugangscodes, mit dem sie an der Wahl teilnehmen können. Wahlberechtigte, die keine Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner sind, erhalten</p>	<p>siehe 3.1. in Vorlage</p>
---	---	------------------------------

	den Zugangscode auf Antrag. Dem Antrag ist eine Kopie eines gültigen Schülersausweises beizufügen.	
<p>§5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken</p> <p>(2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in den Gemeinderat eintritt.</p>	<p>§5 Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken</p> <p>(2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt bzw. bereits in einer anderen Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und nicht mehr eine Tübinger Schule besucht oder in den Gemeinderat eintritt.</p>	siehe 3.2.2. in Vorlage
<p>§8 Bewerbungen</p> <p>(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 48 Tage vor dem letzten Tag eines Wahlzeitraums um 18 Uhr beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) zu enthalten. Ferner soll bei Schülern und Schülerinnen der Name der besuchten Schule angegeben werden. Gehen weniger gültige Bewerbungen ein als das Doppelte der Zahl der wählbaren Jugendgemeinderäte, können innerhalb</p>	<p>§8 Bewerbungen</p> <p>(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 56 Tage vor dem letzten Tag eines Wahlzeitraums um 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) zu enthalten. Ferner soll bei Schülern und Schülerinnen der Name der besuchten Schule angegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Tübingen haben, müssen der Bewerbung eine</p>	<p>Eine etwas längere Frist im Vorfeld der Wahl erleichtert die Durchführung der Wahl</p> <p>siehe 3.1. in Vorlage</p>

<p>einer Nachfrist von fünf Tagen weitere Bewerbungen eingereicht werden. Auf die Nachfrist ist unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung und endet am letzten Tag der Nachfrist um 18 Uhr.</p> <p>(3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeisteramt eingegangen sind oder • nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind. <p>Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.</p> <p>(4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfristen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr</p>	<p>Kopie des gültigen Schülersausweises beifügen.</p> <p>Gehen weniger gültige Bewerbungen ein als das Doppelte der Zahl der wählbaren Jugendgemeinderäte, können innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen weitere Bewerbungen eingereicht werden. Auf die Nachfrist ist unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung und endet am letzten Tag der Nachfrist um 18 Uhr.</p> <p>(3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeisteramt eingegangen sind oder - nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei nicht in Tübingen gemeldeten Personen keine Kopie des Schülersausweises beigefügt ist. <p>Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.</p> <p>(4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet die Wahlleitung unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfristen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr</p>	<p>(siehe 3.1. in Vorlage)</p> <p>Redaktionelle Änderung auf Grund der Abschaffung der Wahlkommission</p>
---	---	---

<p>der Geburt und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p>der Geburt und besuchter Schule in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.</p>	<p>Bei Auswärtigen ist der Besuch eine Schule Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl; die Information ist daher bekannt zu machen.</p>
<p>§9 Wahlkommission</p> <p>(1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Bürgermeisteramt eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und vier weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen; davon werden drei Beisitzer oder Beisitzerinnen vom Jugendgemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlkommission berufen werden. § 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.</p> <p>(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen, darunter mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin anwesend sind.</p>	<p>§9 Wahlkommission</p> <p>aufgehoben</p>	<p>siehe 3.2.3. in Vorlage</p>
<p>§10 Wahlvorstände</p> <p>(1) Für die Leitung der Wahlhandlung wird für jeden Wahlraum ein Wahlvorstand gebildet. Der</p>	<p>§10 Wahlvorstände</p> <p>(1) Für die Leitung der Wahlhandlung wird für jeden Wahlraum ein Wahlvorstand gebildet. Der</p>	<p>Anpassung der Mindestgröße analog zum Kommunalwahlgesetz; Abschaffung der Vorgaben</p>

<p>Wahlvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und drei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen, darunter mindestens zwei Jugendlichen. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Bürgermeisteramt berufen. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. § 22 Abs.1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Wahlvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und mindestens zwei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Bürgermeisteramt berufen. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. § 22 Abs.1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>zur Zusammensetzung (es wird weiterhin angestrebt, Jugendliche einzubinden, dies soll aber keine verpflichtende Vorgabe mehr sein.)</p>
<p>§12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung</p> <p>Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Bürgermeisteramt benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.</p>	<p>§12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung</p> <p>Alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen.</p> <p>Das Bürgermeisteramt benachrichtigt die wahlberechtigten Tübingerinnen und Tübinger bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§13 Stimmzettel</p> <p>Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit</p>	<p>§13 Stimmzettel</p> <p>Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs.4), ferner mindestens zehn freie Zeilen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 zugesandt.</p>	<p>alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Namens, des Geburtsjahres, der Anschrift und ferner mindestens zehn freie Zeilen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 zugesandt.</p>	<p>Bei der Wahl müssen immer neue Stimmzettel ausgegeben, es werden keine in den Wahlraum mitgebracht, daher ist der Versand unnötig.</p>
<p>§14 Wahlzeit</p> <p>Die Wahlzeit innerhalb des Wahlzeitraums wird vom Bürgermeisteramt für die Werktage je Schule auf mindestens einen Tag mit mindestens zwei Stunden festgelegt. Die Wahlzeit am Sonntag im zentralen Wahlraum dauert von 14 Uhr bis 18 Uhr.</p>	<p>§14 Wahlzeit</p> <p>Die Wahlzeit innerhalb des Wahlzeitraums wird vom Bürgermeisteramt für die Werktage je Schule auf mindestens einen Tag mit mindestens zwei Stunden festgelegt. Die Wahlzeit an einem Werktag innerhalb des Wahlzeitraums in einem Verwaltungsgebäude dauert von 14 Uhr bis 18 Uhr.</p>	<p>siehe 3.2.4. in der Vorlage</p>
<p>§15 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>(2) Im zentralen Wahlraum können alle Wahlberechtigten, in den Wahlräumen in Schulen nur die an der jeweiligen Schule eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen in unmittelbarer Umgebung, an deren Schule es keinen eigenen Wahlraum gibt, ihre Stimme abgeben.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Eröffnung der Wahlhandlung (§ 27), die Ordnung im Wahlraum (§ 28), die Stimmabgabe im Wahlraum (§ 29), die Stimmabgabe behinderter</p>	<p>§15 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>(2) Im zentralen Wahlraum können alle <u>Tübinger</u> Wahlberechtigten, in den Wahlräumen in Schulen nur die an der jeweiligen Schule eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen in unmittelbarer Umgebung, an deren Schule es keinen eigenen Wahlraum gibt, ihre Stimme abgeben.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Eröffnung der Wahlhandlung (§ 27), die Ordnung im Wahlraum (§ 28), die Stimmabgabe im Wahlraum (§ 29), die Stimmabgabe <u>von</u></p>	<p>siehe 3.1. in Vorlage</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>Wähler (§ 30) sowie über den Schluss der Wahlhandlung (§ 32) sind entsprechend anzuwenden. Der Wahlvorstand des zentralen Wahlraums hat sich vor der Stimmabgabe des Wählers oder der Wählerin anhand der Wählerverzeichnisse der anderen Wahlräume darüber zu vergewissern, dass noch keine Stimmabgabe an den vorausgehenden Wahltagen an den Schulen erfolgt ist.</p>	<p><u>Wählerinnen und Wählern mit Behinderung (§ 30)</u> sowie über den Schluss der Wahlhandlung (§ 32) sind entsprechend anzuwenden. Der Wahlvorstand des zentralen Wahlraums hat sich vor der Stimmabgabe des Wählers oder der Wählerin anhand der Wählerverzeichnisse der anderen Wahlräume darüber zu vergewissern, dass noch keine Stimmabgabe an den vorausgehenden Wahltagen an den Schulen erfolgt ist.</p> <p>(4) Wahlberechtigte, die nicht in Tübingen wohnen, müssen einen gültigen Schülerschein vorlegen. Der Wahlvorstand notiert Namen und ggf. weitere persönliche Merkmale, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.</p>	<p>siehe 3.1. in Vorlage</p>
<p>§16 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Am Tag nach dem letzten Tag des Wahlzeitraums ermittelt die Wahlkommission das Wahlergebnis. Festzustellen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Wähler/innen, 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel, 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, 	<p>§16 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Bürgermeisteramt zuständig. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner, 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die in Tübingen gemeldet sind, und die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die nicht in Tübingen gemeldet sind. 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel, 	<p>Änderung auf Grund der Abschaffung der Wahlkommission und redaktionelle Änderungen</p>

<p>6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schülerinnen oder Schüler sind, geordnet nach den Schularten Werkrealschule/Realschule/Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen, 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen nach § 17.</p>	<p>4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, 6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schülerinnen oder Schüler sind, geordnet nach den Schularten Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Berufliche Schulen, 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber nach § 17.</p>	
<p>§17 Verteilung der Sitze</p> <p>(1) Je bis zu zwei Sitze werden auf Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die als Schüler/innen ihrer Schulart (§ 4 Abs. 1) die jeweils höchsten Stimmzahlen erreicht haben (Erstzuteilung). Die verbleibenden Sitze erhalten von den weiteren Bewerbern oder Bewerberinnen diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen (Zweiterteilung). Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.</p>	<p>§17 Verteilung der Sitze</p> <p>(1) Je bis zu zwei Sitze werden auf Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die als Schülerinnen oder Schüler ihrer Schulart (§ 4 Abs. 1) die jeweils höchsten Stimmzahlen erreicht haben (Erstzuteilung). Die verbleibenden Sitze erhalten von den weiteren Bewerbern oder Bewerberinnen diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen (Zweiterteilung). Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>